

## Dekret

vom

### **über die Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung (allgemeine Steueramnestie)**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 Abs. 1 und 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf Artikel 105 Bst. e der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf Artikel 69 Bst. d des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006;

gestützt auf die Motion 2016-GC-6 der Grossräte Didier Castella und Romain Collaud «Standesinitiative – Allgemeine Steueramnestie»;

nach Einsicht in die Botschaft 2016-DFIN-21 des Staatsrats vom 12. April 2016;

in Erwägung:

Mit einer Motion, die sie am 14. Januar 2016 eingereicht und begründet haben, fordern die Grossräte Didier Castella und Romain Collaud zusammen mit zwölf Mitunterzeichnenden den Staatsrat auf, er solle sein Standesinitiativrecht nutzen und sich bei den Bundesbehörden für eine allgemeine Steueramnestie auf Bundesebene stark machen. Dies wäre für die Gemeinwesen sehr einträglich und würde ihnen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verschaffen, so dass sie Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen vermeiden könnten.

Das System muss einfach umzusetzen sein und einen genügend hohen Anreiz für die Steuerpflichtigen bilden, all ihre Vermögenswerte zu deklarieren, ohne über das eigentliche Ziel der Steueramnestie hinauszuschiessen.

An seiner Sitzung vom 12. April 2016 anerkannte der Staatsrat das Anliegen der Motion und beantragte deren Annahme. Er beschloss, ihr direkt Folge zu geben.

Auf Antrag des Staatsrats,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Initiative ein:

*Die Bundesbehörden sind eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit hinterzogene Vermögenswerte in einem für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden einfachen und leicht umsetzbaren Verfahren nachträglich, aber nicht gratis deklariert werden können.*

**Art. 2**

Der Staatsrat wird beauftragt, dieses Dekret an die Bundesversammlung weiterzuleiten.